www.versicherungsdienste.zh.ch

Kaskoversicherung bei dienstlicher Verwendung privater Motorfahrzeuge; Merkblatt des Generalsekretariats der Finanzdirektion

Version 01/08

1. Versicherte Fahrzeuge und Fahrten

Die Versicherung gilt für private Motorfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, mit denen Behördemitglieder, Organe und Angestellte

- des Kantons Zürich (alle kantonalen Amtsstellen und Betriebe)
- der Universität Zürich
- der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- der Zürcher Hochschule der Künste
- der Pädagogischen Hochschule Zürich
- Zentrum f
 ür Geh
 ör und Sprache (ZGSZ)
- des Universitätsspitals Zürich
- · des Kantonsspitals Winterthur
- der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich
- · der Kantag Liegenschaften AG sowie
- der Jugendsekretariate einschliesslich der Jugendkommissionen.

Dienstfahrten im Sinne des kantonalen Personalrechts ausführen, für welche die versicherte Institution eine Kilometerentschädigung ausrichtet (§ 68 VVO/PG).

2. Versicherte Ereignisse

- a) Kollision, d.h. Schäden durch plötzliche äussere Einwirkung wie Anprall, Zusammenstoss usw.
- b) Feuer, d.h. Schäden infolge Brand, Blitzschlag, Explosion oder Kurzschluss; nicht versichert sind Sengschäden und Schäden an elektrischen Fahrzeugteilen infolge eines innern Defekts
- c) **Elementarschäden** wie Steinschlag, Erdrutsch, Hochwasser, Sturm (ab 75 km/h)
- d) Schneerutsch, d.h. Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis
- e) **Diebstahl** bzw. Verlust oder Beschädigung infolge Diebstahl
- f) **Tierschäden** durch Kollision mit fremden Tieren auf öffentlichen Strassen sowie Marderbiss
- g) Glasbruch an Front-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben (abschliessende Aufzählung)
- h) Vandalenschäden: mutwilliges Abbrechen von Antennen, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Ziervorrichtung, Zerstechen von Reifen, Hineinschütten von schädigenden Stoffen in Treibstofftank, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks sowie Bemalen mit Farben und andern Stoffen (abschliessende Aufzählung)
- i) Hilfeleistungsschäden, d.h. Verschmutzung durch verunfallte Personen

FINANZDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH Generalsekretariat

Seite

2

www.versicherungsdienste.zh.ch

j) Absturz von Luftfahrzeugen oder Teilen davon

3. Versicherungsleistungen

Versichert ist das Fahrzeug einschliesslich Sonderausrüstung und Zubehörteile. Die Leistungen sind in jedem Fall auf den Kaufpreis und höchstens Fr. 120'000 und im Übrigen auf folgende Beträge begrenzt:

```
100 - 90 % des Neuwertes
im 1. Betriebsjahr
im 2. Betriebsjahr
                     90 - 82 % des Neuwertes
                     82 - 74 % des Neuwertes
im 3. Betriebsjahr
                                                      mind. 100% und max. 150%
im 4. Betriebsjahr
                    74 - 66 % des Neuwertes
                                                      des Zeitwerts
                     66 - 58 % des Neuwertes
im 5. Betriebsiahr
                     58 - 51 % des Neuwertes
im 6. Betriebsjahr
                     51 - 45 % des Neuwertes
im 7. Betriebsjahr
ab 8. Betriebsjahr
                        120 % des Zeitwerts
```

Mitversichert bis höchstens Fr. 1'000 sind mitgeführte persönliche Effekten, die mit oder aus dem abgeschlossenen Fahrzeug gestohlen oder mit diesem beschädigt werden, nicht aber Geld, Kreditkarten, Wertpapiere (Lunch-Checks), Billette und andere Wertgegenstände (z.B. Schmuck), Tiere, Handys, EDV-Hard- und -Software, Unterhaltungselektronik, Daten- und Tonträger sowie der Berufsausübung dienende Sachen.

Bei ausgewiesenem Bedarf sind besondere Auslagen wegen des Nutzungsausfalls bis höchstens Fr. 1'000 mitversichert.

Mitversichert sind schliesslich der Selbstbehalt und der Bonusverlust in der Haftpflichtversicherung gemäss nachstehender Ziffer 6.

4. Verhältnis zu einer privaten Kaskoversicherung

Bei Doppelversicherung geht die vorliegende Versicherung vor, d.h. sie kann vor einer allfälligen privaten Kaskoversicherung in Anspruch genommen werden.

5. Selbstbehalt

Die oder der Versicherte hat bei jedem Kollisionsschaden Fr. 300 selbst zu tragen. Bei den übrigen Schäden (Ziffer 2 lit. b - j) entfällt dieser Selbstbehalt.

6. Selbstbehalt und Bonusverlust in der Haftpflichtversicherung

Muss bei einem versicherten Ereignis auch die Haftpflichtversicherung der Halterin oder des Halters Leistungen erbringen, sind ein allfälliger Selbstbehalt und Bonusverlust versichert. Für die Berechnung des Bonusverlusts werden die dem Schadenfall folgenden fünf Jahre berücksichtigt, in der Annahme, dass bis zu diesem Zeitpunkt der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt.

Sobald die Halterhaftpflichtversicherung die Erhebung eines Selbstbehalts oder einen Bonusverlust wegen des Ereignisses anzeigt, ist der Allianz (vgl. nachstehende Ziffer 7) unverzüglich eine Kopie zuzustellen. Die Allianz muss insbesondere die Möglichkeit



FINANZDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH Generalsekretariat

Seite

3

www.versicherungsdienste.zh.ch

haben, innert der vom Haftpflichtversicherer gesetzten Frist den Bonusverlust abzuwenden, indem sie ihm seine Schadenaufwendungen zurückerstattet.

7. Vorgehen im Schadenfall

Bei Eintritt eines Schadenereignisses, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen könnten, hat die oder der Versicherte mit dem besonderen Formular (abrufbar unter www.versicherungsdienste.zh.ch) unverzüglich Meldung zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn zwar kein Schaden am eigenen Fahrzeug entstanden, aber ein Bonusverlust in der Haftpflichtversicherung zu erwarten ist.

Das Schadenformular ist von der vorgesetzten Stelle visieren zu lassen. Mit dem Visum bestätigt die oder der Vorgesetzte, dass sich der Schadenfall auf einer Dienstfahrt zugetragen hat, für die eine Kilometerentschädigung ausgerichtet wurde.

Alsdann ist das Formular an die Finanzdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, Walcheplatz 1, 8090 Zürich, zu senden. Die weitere Schadenabwicklung erfolgt direkt zwischen der versicherten Person und der Versicherung.

Reparaturen dürfen nur mit der Einwilligung der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft in Auftrag gegeben werden, ausser in dringenden Fällen bei Schäden unter Fr. 500. Die Rückfrage ist unter Angabe der Policennummer U.303.000.962 an das Schadencenter Zürich, Tel. 0800 22 33 44, Fax 058 358 40 40, zu richten.

8. Kaskoversicherung für Privatfahrten

In der Regel können in einer allfälligen privaten Vollkaskoversicherung die Dienstfahrten ausgeschlossen werden, wenn sie pro Jahr mindestens 3 000 km erreichen. Üblich sind folgende Rabatte:

bei 3 000 bis 10 000 km Dienstfahrten pro Jahr
bei über 10 000 km Dienstfahrten pro Jahr
40 %

Wenn aufgrund dieser Bestimmungen eine Rabattgewährung in Betracht kommt, ist es Sache der oder des Angestellten bzw. Behördemitglieds, sich mit seinem Kaskoversicherer in Verbindung zu setzen.

Zum Beweis der Anzahl Dienstkilometer kann eine Bestätigung der vorgesetzten Dienststelle über die jährlich entschädigten Dienstkilometer oder die Verfügung, mit welcher die Dienstkilometerzahl pro Jahr bewilligt wurde, vorgewiesen werden.

FINANZDIREKTION Generalsekretariat